

Tätigkeitsbericht 2014 des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau

Thema:
„Datenschutz in den Gemeinden“





Der diesjährige Bericht widmet sich dem Thema:

Datenschutz in den Gemeinden

Vorbemerkung

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Der Tätigkeitsbericht 2014 umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2014 und somit für das ganze Jahr.

Inhalt:

Vorbemerkung

- Seite 3

Zuständigkeiten

- Seite 4

Schwerpunkte:

Referate

- Seite 5

Kontrollen

- Seite 6

Vernehmlassungen

- Seite 7

Ext. Zusammenarbeit

- Seite 7

Auskünfte

- Seite 8

Zahlen zum Datenschutz

- Seite 14

Dankesworte

- Seite 15

Gemeinde Pfyn:

Heute bekannt als
Kulturhauptstadt
der Schweiz



Zuständigkeiten

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau schützt nicht die Daten, sondern ist dafür besorgt, dass durch das Bearbeiten von Daten keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen sind Datenschutzbeauftragte tätig:

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Bundes kümmert sich um den Schutz von Personendaten, sofern Daten durch Private oder durch die Behörden des Bundes bearbeitet werden.

Die kantonalen Datenschutzbeauftragten sind demgegenüber zuständig, wenn Daten durch die Verwaltung in den entsprechenden Kantonen bearbeitet werden.

Im Bund:

Der Datenschutzbeauftragte des Bundes ist zuständig für die Datenbearbeitung durch Private und durch Bundesbehörden.

Im Kanton:

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau ist zuständig für die Datenbearbeitung durch Kantonsbehörden und durch Private mit öffentlichen Aufgaben.

In den Gemeinden:

Die Gemeinden des Kantons Thurgau bezeichnen eigene Aufsichtsstellen für den Datenschutz.

Schwerpunkte

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau war auch im Berichtsjahr 2014 damit beschäftigt, das Bewusstsein in den Datenschutz zu stärken. Der Schwerpunkt lag diesmal darin, die Gemeinden im Datenschutz zu unterstützen. Dies geschah nicht nur durch die Beantwortung diverser Fragen zum Datenschutz, sondern vor allem durch ein aktives Näherbringen des Datenschutzes.

Referate

Im Berichtsjahr wurde eine Vielzahl von Referaten gehalten. Diese stiessen erfreulicherweise auf ein sehr grosses Interesse und waren dementsprechend gut besucht.

Die Vorträge wurden nicht nur für Gemeindeverantwortliche durchgeführt. Ebenso aktiv war der Datenschutzbeauftragte bei der Durchführung von stets neuen Referaten bei Ämtern der kantonalen Verwaltung und bei diversen Vereinen.

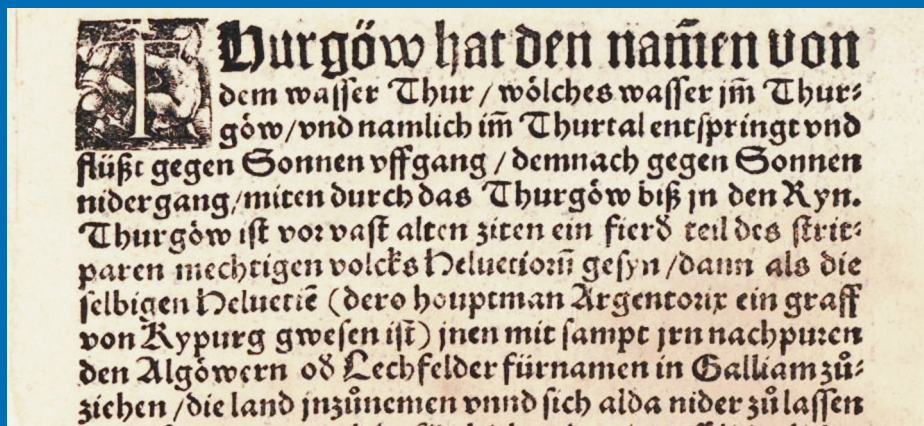
Beim Kontakt mit den Teilnehmern konnte festgestellt werden, dass vermehrt ein Bewusstsein für den Datenschutz besteht. Die Ansicht, „ich habe nichts zu verbergen, also brauche ich keinen Datenschutz“, hört man immer weniger. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt werden, dass nicht so gedacht werden darf. Es war aber vermehrt ein Bewusstsein bei den Teilnehmern feststellbar, dass man bei der Preisgabe von zu vielen eigenen Daten, plötzlich gewisse Nachteile zu erwarten hat. Zu denken ist hier beispielsweise an Gesundheitsdaten, welche zu einer höheren Versicherungsprämie von Einzelnen führen könnten oder dann an Einträge bei Facebook etc., welche bei Bewerbungsgesprächen und bei Grenzübertritten zu negativen Situationen führen können.

Vereinzelt war sogar bereits eine regelrechte Radikalisierung bei Teilnehmern feststellbar, indem der Verzicht auf die bequemen Kommunikationsmittel vorgeschlagen wurde: So solle doch das Handy, welches einem nur ausspionierte, bei Nichtgebrauch in eine geschlossene Metallbox gelegt werden, damit dieses nicht unbemerkt unsere Daten versenden könne. Andere sind überzeugt, dass sie nur noch unterwegs das Handy verwenden, damit ihre Daten nicht dem eigenen Wohnort zugeordnet werden können. Ob das alles der richtige Weg ist, mag offen bleiben. Immerhin war es jedoch interessant festzustellen, dass schon von mehreren Personen Wege gesucht werden, um die eigenen Persönlichkeitsrechte vor der Überwachung durch private oder staatliche Stellen schützen zu können.



Countryman of Thurgovia

Text aus der historisch etwas ungenauen "Beschreibung des volcks und der landschafft Thurgöw" von Fritz Jacob von Ainwyl, 1527



Kontrollen

Im Berichtsjahr wurden diverse interne und externe Kontrollen zum Datenschutz durchgeführt. Diese wurden nicht extern vergeben, sondern in eigener Kompetenz durchgeführt.

Bei der Kantonspolizei wurden sogar zwei Kontrollen durchgeführt:

1) Einerseits wurde anhand von Log-Dateien überprüft, ob die Polizeibeamten bei der Abfrage der Ripoldaten, bzw. der Schengen Dublin Daten, die gesetzlichen Bestimmungen beachten. In minutiöser Kleinarbeit wurden während einem zufällig ausgewählten Zeitraum alle Polizeiabfragen ausgewertet. Alle erkannten Unstimmigkeiten konnten im Nachhinein geklärt werden.

2) Andererseits war der Datenschutzbeauftragte daran interessiert, ob bei der automatischen Nummernabfrage von Kennzeichen auch Auswertungen gemacht werden. Hierbei konnte bestätigt werden, dass die Kameras zuerst mit den gesuchten Kennzeichen „gefüttert“ werden, aber nur dann eine Meldung an die Polizeibehörde erfolgt, wenn die gesuchte Nummer gefunden wird. Es werden also nicht alle bei den Kameras durchfahrenden

Fahrzeug-Kennzeichen weiter gemeldet, sondern nur diejenigen, welche gesucht sind. Die nicht gesuchten Kennzeichenfotos werden nicht gespeichert. Es besteht somit keine Gefahr, dass die automatische Fahrzeugfahndung im Kanton Thurgau über den datenschutzrechtlich zulässigen Zweck hinaus geht.

Eine weitere Kontrolle wurde bei der Spital Thurgau AG durchgeführt. Hierbei galt es zu beachten, dass die Anliegen an die Gesundheit sehr hoch sind, der Datenschutz aber auch in Spitälern nicht vernachlässigt werden darf. Die Kontrolle der Thurgauer Spital AG hat ergeben, dass der Datenschutz bestmöglichst eingehalten wird. Allfällige Regelverstöße des Personals, wie beispielsweise unberechtigte Zugriffe des Personals auf andere Spitalbereiche, werden systematisch erfasst und von besonders geschulten Mitarbeitern ausgewertet. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau akzeptiert, dass es in



Countrywoman of Thurgovia

der Spital Thurgau AG erforderlich ist, dass das zuständige Personal in Notfällen auch auf die Daten von anderen Abteilungen Zugriff haben muss. Dem Datenschutz wird aber dadurch Rechnung getragen, dass

derartige Zugriffe vollständig protokolliert und administrativ ausgewertet werden.

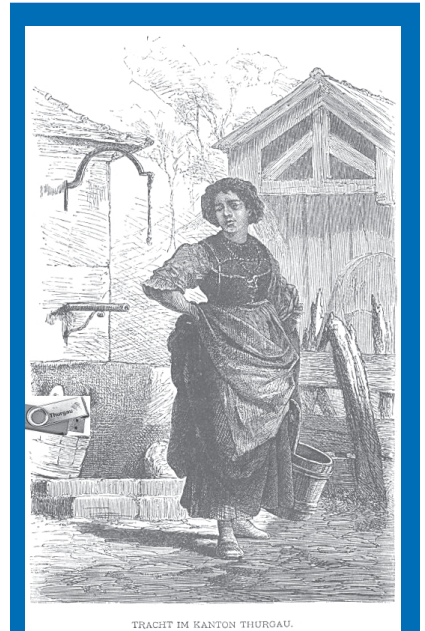
Die auch die übrigen Kontrollen zeigten eine hohe Qualität des Datenschutzes.

Vernehmlassungen

Im Weiteren hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau im Berichtsjahr vermehrt an Vernehmlassungen mitwirken können.

Der Datenschutzbeauftragte hat im Berichtsjahr beispielsweise Berichte zur Prümer Zusammenarbeit („Schengen-III-Vertrag“, Zweckbindung, Weitergabe), zur Meldestelle für lebenswichtige Humanarznei (Zusammenarbeit Bund-Kantone), zum Gesundheitsgesetz (Einwilligung Krebsregister), zum Sportinformationsgesetz (Internetpranger, Aufenthalt Sportler), zur Fernmeldeverordnung (Smart-TV und Domainsperren), zur Meteorologie (Datenweitergabe) und zum Mehrwertsteuergesetz (steuerfremde Datenbearbeitung) erstellt.

In einem früheren Tätigkeitsbericht wurde von meiner Vorgängerin bemängelt, dass sich der Datenschutzbeauftragte bei Vernehmlassungen zu wenig äussern könne. Im Berichtsjahr galt das sicherlich nicht. Der Datenschutzbeauftragte wurde von diversen Stellen des Kantons und des Bundes direkt angesprochen und um Vernehmlassungen gebeten. Durch die Mitsprachemöglichkeit konnte erreicht werden, dass die datenschutzrechtlichen Anliegen bereits in einer frühen Phase der Gesetzgebung mit berücksichtigt werden können.



Tracht im Thurgau

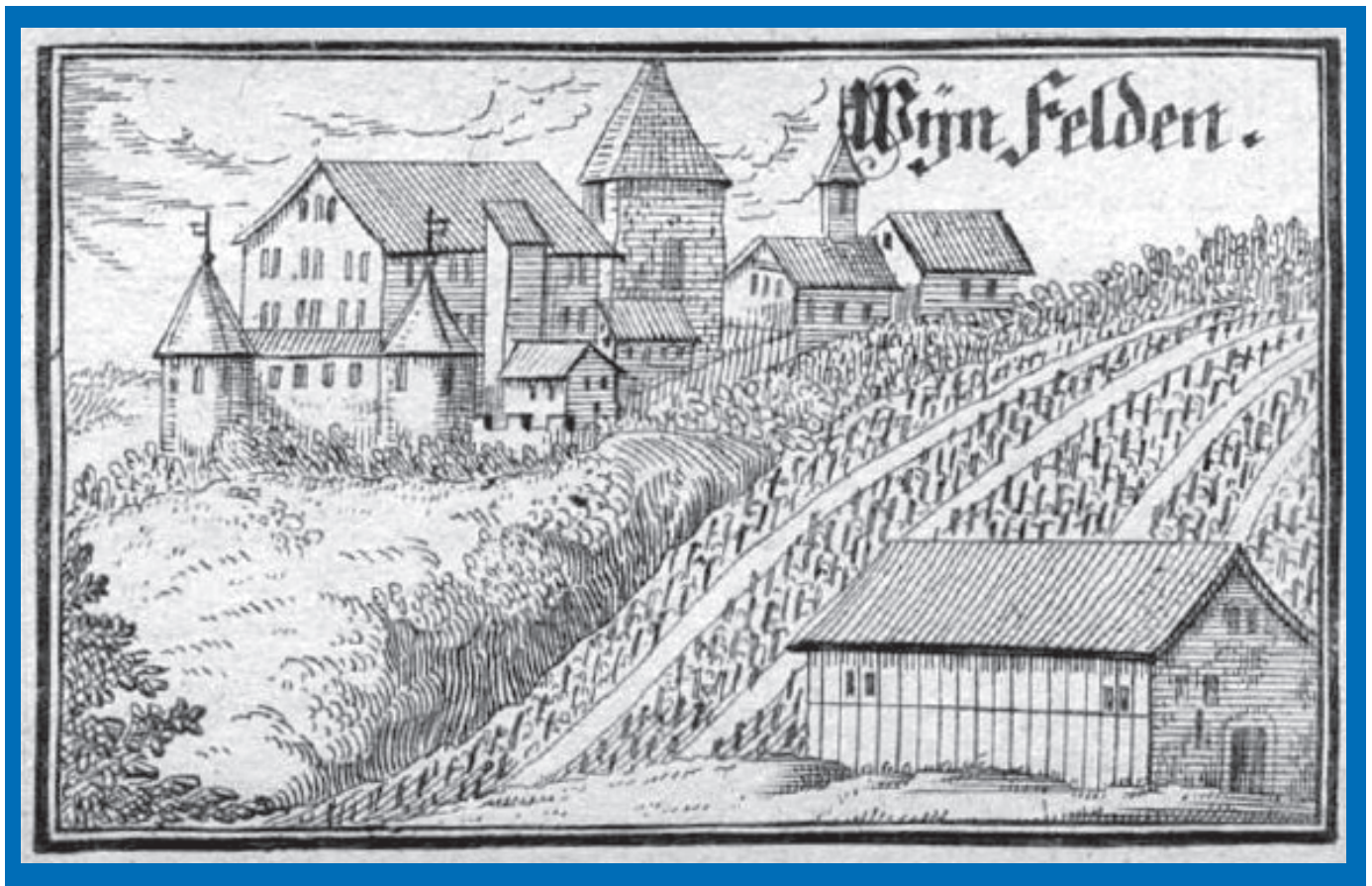
Externe Zusammenarbeit

Neben der internen Zusammenarbeit hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau auch mit externen Stellen zusammen gearbeitet. Dies betraf sowohl die Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten der übrigen Kantone, als auch diverse Besuche beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten in Bern.

Im Berichtsjahr haben die Datenschutzbeauftragten der Kantone wiederum intensiv zusammen gearbeitet. Zusammen mit der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten wurden zu diversen Problemen des Datenschutzes Lösungen gesucht und gefunden. Es fanden zwei Treffen

aller kantonalen Datenschutzbeauftragten statt. Zudem wurden diverse Themen elektronisch bearbeitet. Ebenso intensiv wurde der Kontakt mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gepflegt. Die regelmässigen Treffen mit den Ostschweizer Datenschutzbeauf-

tragten der Kantone St. Gallen und beider Appenzell konnten mit der regelmässigen Teilnahme des Datenschutzbeauftragten des Kantons Glarus ergänzt werden. Es wird somit in der Ostschweiz weiterhin von datenschutzrechtlichen Synergien profitiert.



Auskünfte

Die Haupttätigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau bestand auch dieses Jahr darin, an diverse Private, Gemeinde- und Kantonsbehörden Rechtsauskünfte zum Datenschutz zu erteilen. Die Fragen betrafen diverseste Rechtsgebiete des Datenschutzes.

Neben den vielen Anfragen von Privaten und der Kantonsbehörden soll hier auf den Themenkreis des Datenschutzes bei den Gemeinden näher eingegangen werden. Allenfalls kann dieser Tätigkeitsbericht später bei anstehenden Problemen als Hilfsmittel konsultiert werden. So wurden denn im Berichtsjahr beispielsweise die folgenden konkreten Fragen gestellt:

Gilt der Datenschutz für alle Daten?

Beim Datenschutz geht es um den Schutz der Persönlichkeit. Solange keine Daten über Personen bearbeitet werden, bzw. keine Rückschlüsse auf Personen möglich werden, stellen sich keine datenschutzrechtlichen Probleme. Sobald jedoch Daten mit möglichem Bezug zu Personen bearbeitet werden, sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass es zu Persönlichkeitsverletzungen kommt, d.h. dass die wichtigen Grundwerte wie das Leben, die psychische oder phy-

sische Integrität, die Privat- und Geheimsphäre, die Ehre oder die Freiheit von betroffenen Personen nicht mehr geschützt ist. Sobald also Personen bestimmt sind oder bestimmbar werden, ist bei der Datenbearbeitung der Datenschutz zu beachten.

Welches Datenschutzgesetz müssen wir auf Gemeindeebene beachten?

Das Datenschutzgesetz des Bundes gilt nur für die Bearbeitung von Personendaten durch die Bundesbehörden oder durch Private. Im Kanton haben die



Seansicht von Gottlieben

kantonalen und kommunalen Behörden jedoch das kantonale Datenschutzgesetz zu beachten. Diese Doppelspurigkeit von Gesetzen ergibt sich aus der verfassungsmässigen Kompetenz, wonach sowohl der Bund als auch der Kanton selbst festlegen will und darf, wie seine eigenen Behörden arbeiten sollen. Der Kanton Thurgau hat deshalb bereits Ende der 80-er Jahre ein Gesetz über den Datenschutz erlassen. Das Bundesgesetz über den Datenschutz ist dann bald darauf, Anfang der 90-er Jahre, entstanden. Durch Anpassungen der Gesetze konnten die Datenschutzgesetze der raschen Entwicklung der Technik weiterhin folgen und sind auch heute noch grösstenteils verständlich. Zudem bestehen neben den reinen Datenschutzgesetzen viele datenschutzrechtliche Bestimmungen in diversen Gesetzen. Für die Gemeinden sind vor allem die im

„Gesetz über die Einwohnerregister sowie kantonale Register“ enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Darf die Gemeinde alle Daten bearbeiten, die sie erhält?

Personendaten dürfen von den Behörden nur dann bearbeitet werden, falls in einem Gesetz steht, dass dies zulässig ist oder im Gesetz eine Aufgabe genannt wird, für welche die Datenbearbeitung erforderlich ist. Zudem dürfen die erhaltenen Daten nicht plötzlich für einen anderen Zweck verwendet werden. Eine Gemeinde darf somit nicht die Daten der Steuerpflichtigen dazu verwenden, um alle Steuerpflichtigen, welche bei der Steuererklärung einen Kinderabzug gemacht haben, mit entsprechendem Werbematerial zur Kindererziehung etc. einzudecken.

Darf eine Gemeinde die Anfrage eines Kreditkarteninstituts beantworten?

Die Einwohnerkontrolle darf Finanzdaten nur dann an ein Kreditkarteninstitut herausgeben, wenn die betroffene Person eine konkrete Zustimmung zur Herausgabe dieser Daten erteilt hat. Oftmals werden heute Kreditanträge im Internet – und somit online – ausgefüllt. Will dann ein Kreditkarteninstitut gestützt auf einen solchen Online-Antrag Daten der Gemeinde erhältlich machen, müsste vorgängig der Nachweis erbracht werden, dass die Antragsteller das Einholen der Personendaten beispielsweise mit dem Akzeptieren der AGBs explizit erlaubt haben. Solange aber keine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vorliegt, dürfen die Gemeinden keine Auskünfte erteilen.

Le Château de Wolfberg



Wie verhält sich das nun aber mit § 9 des Gesetzes über den Datenschutz, in welchem geschrieben wird, dass die Herausgabe von Personendaten möglich sei, falls die Zustimmung der betroffenen Person nach den Umständen vorausgesetzt werden darf?

Es ist richtig, dass im Kanton Thurgau eine Ausnahmeregelung besteht, wonach Personendaten unter gewissen Umständen bereits dann herausgegeben werden dürfen, wenn die Zustimmung nach „nach den Umständen“ vorausgesetzt werden darf.

Durch diese Bestimmung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht immer eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen eingeholt werden kann,

bzw. dass der Schutz der Betroffenen Personen in gewissen Belangen nicht sehr streng gehandhabt werden muss. Zu denken ist hier etwa an den Fall, dass jemand für die eigene Klassenzusammenkunft die Adressen der früheren Mitschüler sucht oder dann Adressfragen zu gefundenen Sachen erfolgen. Hier kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die betroffene Person, wie es im Gesetze steht, die Zustimmung „nach den Umständen“ erteilt hätte.

Dies darf aber unter keinen Umständen als allgemein gültige Regel angenommen werden. Es ist vielmehr immer der Einzelfall zu berücksichtigen. Obwohl es für einzelne Anfrager manchmal sehr unverständlich erscheint, ist vor allem bei Anfragen von Verwandten höchste Vorsicht walten zu lassen. Es darf keineswegs davon ausgegangen werden, dass man zwi-

schen Verwandten sicherlich einverstanden ist, dass die Daten untereinander ausgetauscht werden! So kann es denn zwischen Verwandten oder Verheirateten vorkommen, dass wegen Erbstreitigkeiten oder wegen ehelichen Problemen ein sehr grosses Interesse besteht, dass die Gemeinde nicht die geringste Anmerkung zu irgendwelchen Daten macht. Ebenso ist zu beachten, dass bei besonders schützenswerten Daten, wie beispielsweise Angaben zum körperlichen Zustand oder zum Bezug von Sozialhilfe, immer eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vorliegen muss. Als Lösung wird deshalb vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde bei zweifelhaften Anfragen bereit erklärt, ein Schreiben innerhalb der Gemeinde weiter zu leiten. Von Weiterleitungen über die Landesgrenze hinaus ist jedoch klar abzusehen (Zollvorschriften).



Frauenfeld

**Johann Jakob
Hottinger: Die
Schweiz in ihren
Ritterburgen und
Bergschlössern,
Chur 1828**

Darf die Gemeinde sagen, wer ein Baugesuch eingereicht hat?

Entsprechende Bekanntgaben und Bestätigungen dürfen abgegeben werden. Hier ist es verfahrensrechtlich bedeutend, dass die Parteien wissen, gegen wen sie allenfalls rechtlich vorgehen werden.

Darf die Gemeinde Anfragen mit falschen

Daten berichtigt beantworten?

Die Einwohnerkontrolle muss sehr aufmerksam und vorsichtig arbeiten. Sie muss ständig auf der Hut sein, dass ihr keine Daten unrechtmässig entlockt werden. Falls also jemand eine Adressnachfrage zwar mit dem richtigen Nachnamen, aber mit einem bewusst oder unbewusst falschen Geburtsdatum macht, darf die Gemeinde die Anfrage nicht mit dem richtigen

Geburtsdatum ergänzt beantworten. Es darf zu keinem Ausforschen von Daten kommen. In diesem Fall müsste die Anfrage etwa mit dem Vermerk, dass die Angaben „auf keine Person zutreffen“ retourniert werden.

Dürfen Daten an Forschungsinstitute herausgegeben werden?

Im Kanton Thurgau ist es zulässig, dass Personendaten für „nicht

personenbezogene Zwecke“ bearbeitet werden. Im Einzelfall ist jedoch abzuklären, ob es sich in konkreten Fall wirklich um eine „nicht personenbezogene“ Forschung handelt, wie dies bei anonymisierten Untersuchungen für Diplomarbeiten der Fall sein kann oder ob die Forschung „personenbezogene“ Aspekte aufweist, wie dies bei der Familienforschung durch Dritte der Fall sein könnte. Im Zweifelsfalls lohnt es sich, vorgängig beim zuständigen Datenschutzbeauftragten anzufragen.

Für „nicht personenbezogene Zwecke“ dürfen Daten nur herausgegeben werden, falls die Geschwister schriftlich bestätigen, dass keine Weitergaben der Daten an Dritte erfolgen (beispielsweise durch Löschung der Daten nach Gebrauch), dass die Datensicherheit gewährleistet ist (beispielsweise nur auf verschlüsselte Sticks speichern) und dass bei der Bekanntgabe der Forschungsergebnisse keine Rückschlüsse auf Personen machbar sind (beispielsweise keine Datenverknüpfungen wie „eine im Dorf lebende ledige Mutter, welche als Architektin arbeitet und ein Kind in der Spielgruppe hat“).

Darf ein Privater verlangen, dass seine Personendaten gesperrt werden?

Im Kanton Thurgau kann vom verantwortlichen Organ verlangt werden, dass die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten gesperrt wird. Dies ist aber nur zulässig, sofern der Geschwister ein „schutzwürdiges Interesse“ glaub-

haft macht. Bei gewissen Personen (Polizei, Richter, Staatsanwaltschaft) ergibt sich das schutzwürdige Interesse an einer Datensperre sehr rasch. Demgegenüber kann sich aber ein Schuldner, der vor seinen Gläubigern untertauchen will, nicht erfolgreich auf die Datensperre berufen. Der Datenschutz würde sonst zum Täterschutz verkommen. Daher muss auch hier im konkreten Einzelfall beachtet werden, ob das Interesse an einer Sperre höher zu werten ist als die allenfalls zulässige Offenlegung der Daten.

Darf eine Gemeinde den politischen Parteien die Adressen der Neuzuzüger melden?

Das Einwohneramt kann den im Gemeindegebiet tätige Vereinen oder gemeinnützigen Organisationen Namen und Adressen von bestimmten Personengruppen herausgeben, falls sich aus dem Zweck der Institution ein berechtigtes Interesse ergibt. Aus dieser gesetzlichen Umschreibung ist zu ersehen, dass zwar Gruppenauskünfte gemacht werden dürfen, dies aber nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist. Die Anfragen müssen von im Gemeindegebiet tätigen Vereinen kommen. Die Tätigkeit vor Ort und der Zweck der Vereinigung kann beispielsweise durch die Statuten dokumentiert werden. Entsprechende Anfragen sollten jedoch nicht nur mündlich erfolgen, da sich sonst die genaue Begründung des Gesuches später nicht mehr beweisen lässt. Ebenso ist es zu empfehlen, dass die Geschwister mit Unterschrift bestätigen, dass die

Daten nicht kommerziell verwendet werden und dass diese nach Gebrauch vernichtet werden, d.h. dass keine spätere, allenfalls unfreiwillige Weitergabe erfolgen kann. Sinnvoll wäre es, wenn die Einwohnergemeinden eine eigene gesetzliche Regelung treffen würden, wer intern für die Herausgabe der Daten verantwortlich ist. Hierbei ist an eine Kompetenz des Gemeinderates oder des Einwohnerregisters zu denken.

Dürfen einzelne „Adressdaten“ an Privatpersonen herausgegeben werden?

Die Gemeinde darf einfache Adressdaten herausgeben, wenn der Anfrager schriftlich genügend begründet, wozu er die Daten benötigt. Das Gesetz spricht davon, dass dieser ein „berechtigtes Interesse“ glaubhaft macht. Als berechtigtes Interesse gilt beispielsweise, wenn die Adressdaten zum Inkasso verlangt werden oder diese benötigt werden, um eine weitere Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten. Zu Werbezwecken dürfen die Adressdaten nicht herausgegeben werden. Es ist zudem zu beachten, dass die Gemeinde einerseits nicht verpflichtet ist, die Daten heraus zu geben und dass andererseits nur reine Adressdaten herausgegeben werden. Weitere Angaben wie das Geburtsdatum, der Beruf, der bekannte Arbeitgeber, die Konfession oder gar das Einkommen zählen nicht mehr zu den reinen Adressdaten und dürfen deshalb in diesem Sinne nicht herausgegeben werden. Allenfalls wäre es für die Gemeinden sinnvoll, wenn die



In diesem Bericht ist der links abgebildete USB-Stick in drei weiteren Bildern zu finden...

Gesuchsteller auch hier bestätigen, dass sie die Adressdaten nicht kommerziell nutzen und sich verpflichten, die Daten nicht weiterzugeben (bzw. zu vernichten).

Darf die Gemeinde einer anderen Behörde für ein laufendes Verfahren Auskunft geben?

In laufenden Verfahren gelten besondere Vorschriften: Gemäss dem Rechtspflegegesetz des Kantons Thurgau sind die Verwaltungsbehörden gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet. Der Datenschutz soll nicht die konkreten Verfahrensbestimmungen in einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren einschränken. Solange also ein konkretes Verfahren läuft, gelten die speziellen Verfahrensbestimmungen der einzelnen Spezialgesetze.

Dürfen betroffene Private einer Gemeinde verbieten, Geburten, Todesfälle oder Trauungen zu veröffentlichen?

Die Zivilstandsverordnung sieht vor, dass ein Betroffener bzw. ein Elternteil verlangen darf, dass Geburten, Todesfälle oder Trauungen nicht veröffentlicht werden.

Ein entsprechendes Anliegen muss nicht begründet werden. Es reicht, wenn dies der Gemeinde mitgeteilt wird. Solange aber kein entsprechendes Gesuch eingereicht wurde, sind die Gemeinden berechtigt, diese Art von Daten in den Medien periodisch zu veröffentlichen.

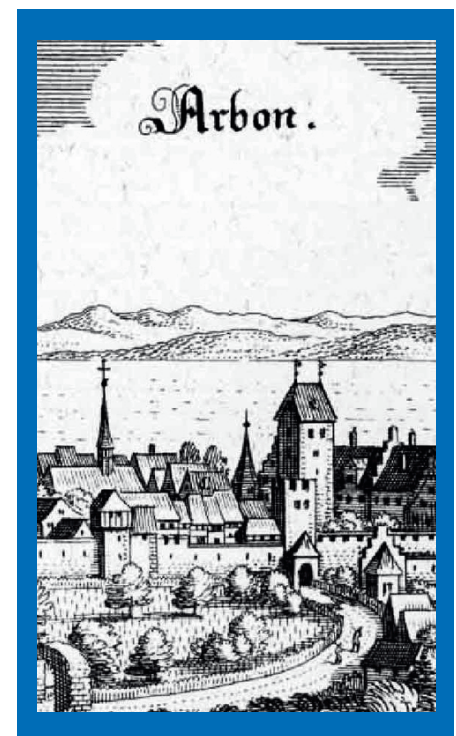
Darf die Gemeinde Daten an die Sozialversicherungen herausgeben?

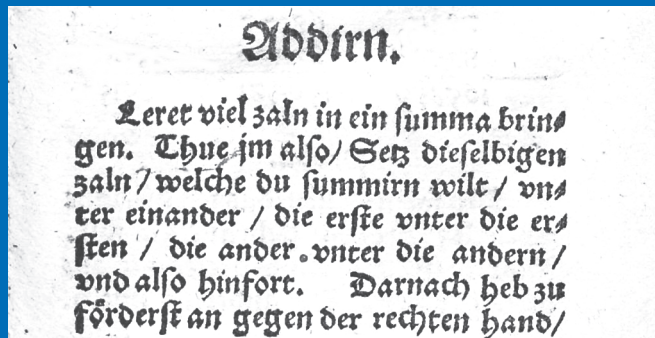
An die Organe der Sozialversicherungen dürfen Auskünfte erteilt werden. Die Anfragen müssen schriftlich erfolgen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass keine Angaben per Mail erteilt werden dürfen. Die Maildaten gehen über die Server von Drittpersonen und könnten deshalb von Unberechtigten eingesehen werden. Sozialversicherungsdaten gehen aber Dritte nichts an!

Darf die Gemeinde Daten für Zusatzversicherungen an Krankenkassen herausgeben?

Das Krankenversicherungsgesetz schreibt vor, dass - sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht - Daten an Krankenkassen herausgegeben werden dürfen. Dies betrifft aber nur die

obligatorische Krankenkasse. Sobald also eine Anfrage einer Krankenkasse kommt, welche den Bereich gemäss VVG umfasst, dürfen die Daten nicht mehr bekannt gegeben werden. Auskünfte an Krankenkassen betreffend privaten Zusatzversicherungen dürfen somit nur erteilt werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat. Sofern diese Zustimmungen nicht möglich ist, könnte ausnahmsweise nach dem Umständen im Interesse der versicherten Person dennoch eine Auskunft erteilt werden. Hier ist aber höchste Vorsicht walten zu lassen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine datenschutzrechtliche Rückfrage.





Das Interesse am Datenschutz hat sich mit neu 200 Anfragen gegenüber 119 Anfragen des Vorjahres beinahe verdoppelt!

Zahlen zum Datenschutz

Abschliessend einige Daten zur Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014:

Anfragen von Privaten:	84
Anfragen von Kanton:	84
Anfragen von Gemeinden:	32
Total Anfragen:	200
Vernehmlassungen:	11
Referate, Vorträge:	11
Stellenprozente:	60%

Die Aufsichtsstelle Datenschutz befindet sich im Regierungsgebäude an der Zürcherstrasse 188 in Frauenfeld.

Koordinaten: 47.557161, 8.899387

Postadresse:

**Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt
Regierungsgebäude
CH-8510 Frauenfeld**

Telefon: 058 345 53 41, Telefax: 058 345 53 42



**Besten
Dank!**

Dankesworte

Mein Dank gilt auch für das vergangene Jahr wiederum der gesamten Kantonsverwaltung und ebenso den Gemeinden für die stets angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Insbesondere danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei mitsamt deren Leiter, Dr. Rainer Gonzenbach, Staatsschreiber, welche mich bei meiner Arbeit stets tatkräftig unterstützt haben.

Abschliessend gebührt auch Ihnen, werte Leserin, werter Leser, der Dank für Ihre Interesse am Datenschutz. Hoffen wir, dass dem Datenschutz auch in den kommenden Jahren weiterhin eine hohe Beachtung zukommt, damit die Persönlichkeitsrechte bestmöglichst geschützt werden können.

Frauenfeld, im Frühling 2015

lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt
Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau

**... und alles Gute
bis zum nächsten
Tätigkeitsbericht!**



CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)
Namensnennung, keine Bearbeitung